

Merkblatt über den Berufsbildungsfonds Wald

1. Sinn und Zweck des BBF Wald

1. Was ist der Sinn und Zweck des allgemeinverbindlichen BBF Wald?	Eine funktionierende Berufsbildung liegt im Interesse aller Betriebe. Der BBF Wald sorgt dafür, dass die Ausbildungsbetriebe (Lehrbetriebe) die finanzielle Last nicht alleine tragen müssen. Über den Beitrag an den Berufsbildungsfonds beteiligen sich alle Branchenbetriebe an den Kosten der Berufsbildung. Der BBF Wald ist berufsspezifisch auf die Grund- und Weiterbildung der Forstwerte und Waldarbeiter, sowie auf die höhere berufliche Weiterbildung ausgerichtet.
2. Was ist der Nutzen des BBF Wald?	<ul style="list-style-type: none"> • Verteilung der Berufsbildungskosten auf die ganze Branche • Ermöglichung einer aktiven Berufsbildungspolitik der Oda Wald Schweiz • Auch in Zukunft bezahlbare Bildungsangebote für den weiterbildungswilligen, beruflichen Nachwuchs • Nachwuchswerbung und -förderung für die Branche
3. Wer steht hinter dem Berufsbildungsfonds Wald?	Träger des BBF Wald sind Oda Wald Schweiz, WaldSchweiz und FUS. Die Geschäftsstelle wird von Codoc geführt.

2. Geltungsbereich und Allgemeinverbindlichkeit des BBF Wald

4. Für wen und wo gilt der BBF Wald? (räumlicher Geltungsbereich)	Der BBF Wald gilt aufgrund der Allgemeinverbindlichkeitserklärung sowohl für alle öffentlichen Forstbetriebe, wie private Forstunternehmungen, für Verbandsmitglieder als auch für Nichtmitglieder (Art. 3 bis 5 Fondsreglement). Er gilt für die ganze Schweiz.
5. Welche Betriebe unterstehen dem BBF Wald? (betrieblicher Geltungsbereich)	Jeder Betrieb oder Betriebsteil (Arbeitsgruppe), welcher forstliche Arbeiten im Sinne von Art. 4 des Fondsreglements ausführt: z.B. Holzerntearbeiten, Verkauf und Vermarktung des Rohholzes, Jungwaldpflege, Hecken- und Waldrandpflege, Waldpflege, Bestandesbegründungen, Forstschutz, Forstliches Bauwesen, etc.
6. Welche Personen unterstehen dem BBF Wald? (persönlicher Geltungsbereich)	Der BBF Wald gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, auch Einzelunternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die Arbeitsverhältnisse mit folgenden Personen aufweisen: <ol style="list-style-type: none"> a. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundbildung als Forstwart EFZ. b. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer höheren Berufsbildung als Forstmaschinenführer/in BP, Seilkran-einsatzleiter/in BP, Forstwart-Vorarbeiter BP, Förster HF. c. Personen ohne Abschlüsse gemäss Buchstabe a. und b. und angelernte Personen, die Leistungen gemäss Artikel 4 erbringen.
7. Weshalb gilt der BBF Wald auch für Nicht-Mitglieder des WaldSchweiz oder des FUS?	Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene neue Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat Berufsbildungsfonds für eine Branche allgemeinverbindlich erklären kann. Mit Beschluss vom 19. Februar 2019 hat der Bundesrat den Berufsbildungsfonds Wald als allgemeinverbindlich erklärt.

3. Fragen zur Finanzierung und den Leistungen

8. Wie wird der Fonds finanziert?	<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge der Betriebe, die dem Fonds unterstellt sind • Erträge aus dem Fondsvermögen • Freiwillige Spenden • Sponsorenbeiträge
9. Wie ist sichergestellt, dass die Gelder nicht missbräuchlich verwendet werden?	<p>Die Fondskommission entscheidet über die Verwendung der Gelder. Sie ist aus 1 Vertreter des VSF und je 2 Vertretern des WaldSchweiz und des FUS zusammengesetzt.</p> <p>Für Inkasso, Auszahlung und Kontoführung ist Codoc zuständig. Die Revision wird von BDO AG Solothurn, einem unabhängigen Treuhandbüro, durchgeführt.</p> <p>Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat die Aufsicht über den BBF Wald, es kontrolliert die Jahresrechnung samt Revisionsbericht.</p>
10. Was kann der BBF Wald finanzieren?	<p>Die Verwendung der Gelder ist in Artikel 7 des Fondsreglements wie folgt festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verbilligung der überbetrieblichen Kurse (üK) in der Grundbildung; b. Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung; c. Verbilligung der Modul- und Kursangebote der OdA Wald Schweiz im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung; d. Nationale Aufgaben für die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung, insbesondere Nachwuchswerbung und -förderung. <p>Die Höhe der Beiträge für die zu unterstützenden Bildungsleistungen legt die Fondskommission im Rahmen der Fondsmöglichkeiten in der jährlichen Budgetierung fest.</p> <p>Die Fondskommission kann auf Antrag der OdA Wald Schweiz weitere finanzielle Massnahmen beschliessen, die dem Zweck des Fonds entsprechen.</p>
11. Für das Qualifikationsverfahren bezahle ich schon einen Betrag. Übernimmt der BBF Wald nun diesen?	Nein. Laut Berufsbildungs-Gesetz ist die Finanzierung des Qualifikationsverfahrens Sache der Kantone und der Lehrbetriebe. Im Leistungskatalog des BBF Wald ist dieser darum nicht enthalten.
12. Mein Berufsbildner muss an einen Berufsbildnerkurs des Kantons. Kann ich die Rechnung dafür dem BBF Wald schicken?	Nein, der BBF Wald bezahlt keine direkten Beiträge an Teilnehmer von Kursen oder an deren Arbeitgeber. Der BBF Wald leistet Beiträge an den Kursanbieter, die Kurse werden dadurch billiger.
13. Werden auch kantonale Leistungen mit dem BBF Wald finanziert?	Nein. Es ist nicht Zweck des BBF Wald, den Kantonen oder dem Bund zugewiesene Aufgaben zu übernehmen. Im Vordergrund stehen Leistungen für die Ausbildungsbetriebe.

4. Fragen zur Beitragspflicht

14. Wer ist beitragspflichtig?	Alle öffentlichen und privaten forstlichen Betriebe oder Betriebsteile im räumlichen Geltungsbereich des BBF Wald (siehe Artikel 3 bis 6 des Fondsreglements), unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft.
--------------------------------	---

15. Wie hoch ist mein Beitrag?	Der Jahresbeitrag beträgt pro Betrieb CHF 350.– plus CHF 250.– pro Betriebsleiter und Mitarbeitende (ohne Lernende mit Lehrvertrag). Für Teilzeitbeschäftigte mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % oder weniger sind CHF 125.– zu bezahlen; für solche mit 51% oder mehr sind CHF 250.– geschuldet.
16. Wie wird mein Beitrag ermittelt?	Der Beitrag wird aufgrund der Selbstdекlaration berechnet. Massgebend ist der Personalbestand des Vorjahres, dabei sind auch die saisonalen Mitarbeitenden zu berücksichtigen.
17. Was ist, wenn ich als Mischbetrieb von zwei Berufsbildungsfonds eine Rechnung erhalte?	Dies ist möglich. Ein Betrieb mit Tätigkeiten in verschiedenen Branchen fällt unter die Rubrik „Mischbetrieb“ und kann demnach auch dem BBF Wald unterstellt sein. Gemäss Artikel 68a der Berufsbildungsverordnung können Beiträge nur reduziert werden, wenn zwei Berufsbildungsfonds gleiche Leistungen erbringen.
18. Was geschieht, wenn die Selbstdекlaration nicht eingereicht, verweigert oder offensichtlich falsch ausgefüllt wird?	Erfolgt die Selbstdекlaration nicht (rechtzeitig) oder ist sie offensichtlich falsch, so wird der Betrieb von der Fondskommission nach Ermessen eingeschätzt. Er hat die Möglichkeit mit entsprechenden Belegen den Gegenbeweis zu erbringen. Kann keine ausreichende Gewissheit über die Höhe des Beitrages erreicht werden, so ist die Fondskommission berechtigt, beim betreffenden Betrieb eine Kontrolle durchzuführen.
19. Wer wird für die Beitragsberechnung nicht gezählt?	Nicht gezählt werden (abschliessende Aufzählung): <ul style="list-style-type: none"> • Lernende (mit Lehrvertrag) • Nicht forstlich tätige Mitarbeiter/innen eines Mischbetriebes mit klar getrennten Betriebsteilen, z.B. kaufmännische Angestellte
20. Muss ein selbständig Erwerbender, der keine Mitarbeiter beschäftigt trotzdem den BBF-Beitrag bezahlen?	Ja, nach Art. 10 des Fondsreglements sind auch Einpersonetriebe beitragspflichtig.
21. In meinem Betrieb arbeite ich nur mit einer lernenden Person. Bin ich beitragspflichtig und wie hoch ist mein Beitrag?	Ja, CHF 600.– pro Jahr. Der Jahresbeitrag umfasst nur den Betriebsbeitrag plus den Beitrag für den Betriebsleiter. Lernende (mit Lehrvertrag) werden für die Beitragsbemessung nicht gezählt.
22. Ich beschäftige vier Mitarbeiter und drei Lernende. Die Lernenden kosten mich schon genug. Warum muss ich trotzdem noch bezahlen?	Der BBF Wald trägt mit Beiträgen zur Verbilligung der überbetrieblichen Kurse (ÜK) bei. Die Verbilligung übersteigt den jährlichen Beitrag von CHF 1'600.– (350.– + 5 x 250.–). Pro Jahr werden dem Lehrbetrieb rund CHF 4'000.– an ÜK-Restkosten weniger belastet. Der Betrieb ist also „Nettogewinner“.
23. In meinem Betrieb arbeiten auch ein Hilfsarbeiter und zwei Lernende. Ist für diese der Beitrag auch geschuldet?	Für den Hilfsarbeiter beträgt der Beitrag CHF 250.–. Für Lernende wird kein Beitrag erhoben.
24. In meinem Betrieb beschäftige ich auch zwei Zimmerleute. Muss ich diese auch deklarieren?	Ja, falls sie nicht nachgewiesenermassen in einen andern BBF einzahlen, z.B. BBF Holzbau Schweiz, oder falls sie nicht ausschliesslich Zimmermannarbeit leisten (= Mischbetrieb mit klar getrennten Bereichen).
25. Ich bezahle schon einen Verbands-Mitgliederbeitrag und jetzt noch den Beitrag für den BBF Wald. Zahle ich denn da nicht doppelt?	Nein, der BBF Wald bezahlt Beiträge an Leistungen, die bisher durch die Betriebe oder Kursteilnehmer gedeckt wurden.

26. Mein Betrieb ist eigentlich ein Gemeinde-Unterhaltsbetrieb. Ich beschäftige nur einen Forstwart und zwei Waldarbeiter. Muss ich das BBF-Formular trotzdem ausfüllen?	Ja, sobald auch forstliche Arbeiten, Erzeugnisse oder Dienstleistungen ausgeführt werden, untersteht der Betrieb oder der betreffende Betriebsteil dem BBF Wald und muss die forstlich tätigen Mitarbeiter deklarieren. Nur klar abgetrennte Betriebsteile, die nicht forstlich tätig sind, unterstehen nicht dem BBF Wald.
27. In meinem Forstbetrieb habe ich im Büro zwei kaufmännische Angestellte, muss ich diese beim BBF Wald deklarieren?	Nein, diese Angestellten sind dem BBF Wald nicht unterstellt, wenn sie ausschliesslich kaufmännische Arbeit leisten (bei einem Mischbetriebe mit klar getrennten Betriebsteilen).
28. Meine Firma ist eine GmbH. Muss ich mich selber deklarieren und somit auch den Personenbeitrag für mich bezahlen?	Gemäss Art. 4 des Fondsreglements sind alle in der Forstwirtschaft tätigen Firmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, beitragspflichtig. Der Betriebsleiter (eine Person) muss bei den Mitarbeitern eingetragen werden.
29. Kann ich den Personenbeitrag vom Lohn der Mitarbeiter/innen abziehen?	Nein, das ist nicht erlaubt.
30. Wie kann ich feststellen, ob meine Unternehmung vom BBF Wald betroffen ist?	Im 2. Abschnitt «Geltungsbereich» des Fondsreglements über den BBF Wald ist die Unterstellung genau definiert.
31. Was ist zu tun, wenn ich nicht in den Gültigkeitsbereich des BBF Wald falle, aber trotzdem eine Rechnung erhalten habe?	Teilen Sie dies bitte umgehend der Geschäftsstelle (Adresse siehe unten) schriftlich mit. Als Beleg dient z.B. ein Auszug aus dem Handelsregister.
32. Was ist zu tun, wenn ich mit der Rechnung nicht einverstanden bin?	Teilen Sie dies bitte umgehend der Geschäftsstelle schriftlich mit. Legen Sie entsprechende Belege bei (z.B. Kopie der Selbstdeklaration, Personalliste, Suva-Lohnerklärung usw.).
33. Müssen auch solche Betriebe in den Fonds einbezahlen, die Lernende ausbilden?	Ja, für die Beitragsberechnung werden die Lernenden aber nicht gezählt. Das Leistungsspektrum des BBF Wald ist sehr breit und umfasst vor allem die Verbilligung der üK.
34. Müssen auch solche Betriebe in den Fonds einbezahlen, die keine Lernenden ausbilden?	Ja, denn von einer funktionierenden Berufsbildung profitieren alle Betriebe.
35. Müssen auch Betriebe in den Fonds einbezahlen, die nie Leistungen des BBF Wald beanspruchen wollen oder die nicht in einem Verband sind?	Ja, der BBF Wald ist auf Berufsbildungsaktivitäten der Branche und nicht auf einen einzelnen Betrieb ausgerichtet. Die Gelder des BBF Wald sind zweckgebunden und kommen der ganzen Branche zugute. Durch die Allgemeinverbindlichkeit sind alle Betriebe der Branche beitragspflichtig.
36. Wohin kann ich mich mit Fragen zum BBF Wald wenden?	Geschäftsstelle BBF Wald Hardernstrasse 20 3250 Lyss Tel. 032 / 386 70 00 (Telefonzeiten: Mo- Do, 07:00 – 11:00) Mail: info@bbfwald.ch